

Synopse

aktuell

**Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn
über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemein-
destraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde
Bad Zwischenahn**

Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an das Bürgeramt – Ordnungs-
angelegenheiten
(0 44 03/ 6 04-321)

veröffentlicht am 20.06.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Ammer-
land,

in Kraft getreten am 20.06.2008.



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.	Datum betr. §§
----------	-------------------

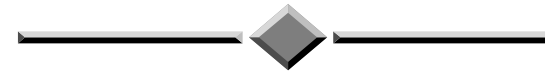
nach Änderungssatzung

**Satzung der Gemeinde Bad Zwischenahn
über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemein-
destraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde
Bad Zwischenahn**

Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an das
Bürger- und Ordnungsamt
(0 44 03/ 6 04-321)

veröffentlicht am 20.06.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Ammer-
land,

in Kraft getreten am 20.06.2008.



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.	Datum betr. §§
----------	-------------------

- | | |
|----|--|
| 1. | 01.03.2016
betr. §§ 3, 11, 12 u. 19 sowie die
Anlage (Gebührentarif) |
|----|--|

aktuell

(...)

§ 3

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist und die zu entrichtenden Gebühren und Auslagen bezahlt sind. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG).
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues, aus baugestalterischen und städtebaulichen Gründen oder wenn Rechte Dritter beeinträchtigt werden, versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehungen der Straßen oder Verzicht.
- (4) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde Bad Zwischenahn keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

nach Änderungssatzung

(...)

§ 3

Erlaubnis

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) Der Fußgängerverkehr, der Zugang zu Geschäften und Schaufensterauslagen sowie der zugelassene Rad- und Lieferverkehr dürfen durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt werden. Im Rahmen einer Sondernutzung soll die verbleibende frei nutzbare Restwegbreite einen Richtwert von 2,50 m grundsätzlich nicht unterschreiten. Gegenstände auf Gehwegen sind an den Gebäuden zu platzieren.
- (6) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass Verkehrszeichen nicht verdeckt werden und die Wirkung der Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt wird.

aktuell

(...)

§ 11

Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen (§ 47 NStrG) und Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Bad Zwischenahn werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif (Gebührenverzeichnis) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungen, die keiner Erlaubnis bedürfen, sind gebührenfrei.

§ 12

Gebührenpflicht

- (1) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle €-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, über angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

nach Änderungssatzung

(...)

§ 11

Sondernutzungsgebühren

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Die nach dem Tarif nach Quadratmetern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird für jeden angefangenen Tag bzw. jedes angefangene Kalenderjahr erhoben. Angefangene qm werden als volle qm berechnet.

§ 12

(aufgehoben)

aktuell

- (2) Ist die sich nach Abs. 1 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben; gleiches gilt für ablehnende Bescheide.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr bemessen
 - 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
 - 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des/der Gebührenschuldners/in an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStrG).
- (4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 € bis 1.000,00 € entsprechend Abs. 2 zu erheben.

(...)

§19

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) einer nach § 3 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 u. 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 - d) entgegen § 4 Abs. 5 den früheren Zustand der ihm/ihr überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wieder herstellt,

nach Änderungssatzung

- (2) Ist die sich nach Abs. 1 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben; gleiches gilt für ablehnende Bescheide.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr bemessen
 - 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
 - 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des/der Gebührenschuldners/in an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStrG).
- (4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 € bis 1.000,00 € entsprechend Abs. 2 zu erheben.

(...)

§ 19

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) einer nach § 3 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 u. 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 - d) entgegen § 4 Abs. 5 den früheren Zustand der ihm/ihr überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wieder herstellt,

aktuell

e) entgegen § 10 Plakate, Flugblätter, Handzettel und sonstiges Werbematerial anbringt oder verteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den Bestimmungen des Nds. SOG bleiben unberührt.

(...)

Gebührentarif (alt)

Nr.	Art der Sondernutzung	Einheit	Betrag
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	pro Anlage	5,00 € mtl.
2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	je m² beanspruchter Straßenfläche	100,00 € jährl.
3	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je m² beanspruchter Fläche	5,00 € jährl.
4	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	je m² beanspruchter Straßenfläche	5,00 € tägl.

nach Änderungssatzung

e) entgegen § 10 Plakate, Flugblätter, Handzettel **oder** sonstiges Werbematerial anbringt oder verteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(2) unverändert

(...)

Gebührentarif (neu)

Nr.	Gebührentatbestand	Einheit	Betrag
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 30 cm auf die öffentlichen Straßenflächen ragen	pro Stück	45,00 € jährl
2	Frei im öffentlichen Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	pro Stück	38,00 € jährl.
3	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	pro angefangenem qm Straßenfläche	14,00 € jährl.
4	Verkaufswagen und andere mobile Verkaufsstände aller Art (auch mobile Imbißstände), Nutzung des öffentlichen Straßenraumes für Verkaufshandlungen von Privatgrundstücken in den öffentlichen Raum hinein	pro angefangenem qm Straßenfläche	89,00 € jährl.

Gebührentarif (alt)

5	Warenauslagen	je m ² beanspruchter Straßenfläche	10,00 € jährl.
6	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Satzung)	je m ² beanspruchter Ansichtsfläche	50,00 € jährl.
7	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmasten, Straßenmöblierung	je m ² beanspruchter Straßenfläche	5,00 € mtl.
8	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung (z. B. Werbeaufsteller)	je m ² beanspruchter Straßenfläche	5,00 € tägl., mind. 15,00 €
9	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, sofern sie mehr als 1,50 m in einen verkehrsberuhigten Bereich oder mehr als 1 m in einen Gehweg hineinragen	je m ² beanspruchter Straßenfläche	5,00 € jährl.
10	Sonstige Veranstaltungen gewerblicher Art in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und auf öffentlichen Plätzen	50,00 € bis 500,00 €	tägl.
11	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	50,00 € bis 500,00 €	gesamt

Gebührentarif (neu)

5	Warenauslagen vor Einzelhandelsgeschäften	pro angefangenem qm Straßenfläche	35,00 € jährl.
6	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Satzung), z. B. Werbedisplays	pro Stück	38,00 € jährl.
entfällt			
7	Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung (z. B. Werbeaufsteller, Passantenstopper, Werbesegel)	pro Stück	119,00 € jährl.
entfällt			
8	Sonstige Veranstaltungen gewerblicher Art, z. B. Informationsstände, Promotion und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung (u. a. Handzettelverteilung)	pro angefangenem qm Straßenfläche	1,00 € tägl.
9	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	50,00 € bis 500,00 €	gesamt
10	Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis	pauschal	23,00 €